

**SCHWEIZER PRESSERAT  
CONSEIL SUISSE DE LA PRESSE  
CONSIGLIO SVIZZERO DELLA STAMPA**

Geschäftsstelle/Secrétariat de direction:  
Ursina Wey, Fürsprecherin  
Effingerstrasse 4a  
3011 Bern  
Telefon/Téléphone: 033 823 12 62  
info@presserat.ch / www.presserat.ch

**Einschränkungen und andere Probleme bei der Berichterstattung  
aus dem Justizwesen**

**Stellungnahme des Schweizer Presserates 25/2015  
vom 7. Mai 2015**

**I. Sachverhalt**

A. Der Presserat soll mit seiner Tätigkeit zur Reflexion über grundsätzliche medienethische Probleme beitragen und damit medienethische Diskussionen in den Redaktionen anregen. Er wird nicht nur auf Beschwerde hin tätig, sondern kann, gestützt auf sein Geschäftsreglement, auch von sich aus zu Fragen der Berufsethik von Journalistinnen und Journalisten Stellung nehmen.

Am 19. September 2013 beschloss das Presseratsplenum, das Thema «Abgekürztes Verfahren gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung» aufzugreifen und die 3. Kammer mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu beauftragen. Ausgangspunkt der Diskussion bildete eine Reihe von Beispielen, bei denen sich GerichtsberichterstellerInnen in jüngster Zeit zunehmend bei ihrer Arbeit eingeschränkt fühlten. Dies manifestierte sich auch in einer schon länger anhaltenden Diskussion dieser Problematik in den Kommentarspalten: «Deals statt Urteile» («Beobachter», 16. März 2011), «Wachhunde im Tiefschlaf» («Tages-Anzeiger», 22. März 2011), «Geheimjustiz im Vormarsch» («St. Galler Tagblatt», 1. Februar 2013) lauteten Schlagzeilen im Zusammenhang mit den abgekürzten Verfahren im Strafprozessrecht. Zwischen Staatsanwaltschaft und Beschuldigten würden immer mehr «Deals hinter verschlossenen Türen» abgeschlossen. Urteile würden den Gerichten nur noch pro forma zur Billigung vorgelegt. Die strafrechtliche Ahndung von Vergehen und Verbrechen verlagere sich zunehmend von den Gerichten zu den Staatsanwaltschaften.

Das Plenum überliess es der 3. Kammer, neben dem abgekürzten Verfahren weitere Themen in seine Reflexion einzubeziehen.

**B.** Die beschriebenen Einschränkungen betreffen Gerichtsberichte bei abgekürzten Verfahren, Strafbefehlen und Einstellungen der Verfahren. Seit Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung (StPO) im Jahr 2011 behandelt die Justiz immer mehr Straffälle nach dem abgekürzten Verfahren abschliessend, wobei die Staatsanwaltschaften im Vergleich zu früher mehr Kompetenzen haben. Es fragt sich, ob der verfassungsmässige Anspruch auf Entscheidungsöffentlichkeit noch gewährleistet ist. Dies gilt auch bei Einstellung von Strafverfahren nach Leisten einer Wiedergutmachung gestützt auf Art. 53 StGB. So hatte sich die Oberstaatsanwaltschaft Zürich bei der Einstellung des Verfahrens gegen den ehemaligen Armeechef Roland Nef auf den Standpunkt gestellt, sie sei nicht verpflichtet, den Einstellungsentscheid öffentlich zugänglich zu machen. Eine ähnliche Problemstellung ergibt sich bei Strafbefehlen und Nichtanhandnahmeverfügungen. Auch dort ist die Entscheidungsöffentlichkeit aufgrund aufwändiger und zeitraubender Verfahren zur Einsichtnahme durch JournalistInnen kaum mehr sicherzustellen. Dazu kommen neue oder höhere Auflagen der Gerichte bei der Akkreditierung von Gerichtsberichterstattem, sowie eine Häufung von Auflagen von Gerichten, die inhaltliche Anforderungen an die Berichterstattung bei bestimmten Fällen stellen.

**C.** Die 3. Kammer beschloss daraufhin, zu ihrer Meinungsbildung ein Expertenhearing mit GerichtsberichterstatteInnen und StrafrechtsexpertInnen durchzuführen. Das Hearing vom 19. März 2014 hatte nicht nur das abgekürzte Verfahren gemäss den Artikeln 358ff. StPO zum Gegenstand, sondern holte auch Einschätzungen zum Strafbefehlsverfahren, zu Einstellungsverfügungen, Nichtanhandnahmeverfügungen sowie Wiedergutmachungen gestützt auf Art. 53 Strafgesetzbuch (StGB) ein.

Angehört wurden:

- Martin Bürgisser, Oberstaatsanwalt des Kantons Zürich;
- Thomas Hasler, Redaktor «Tages-Anzeiger»;
- Dominique Strelbel, Studienleiter MAZ, Co-Präsident investigativ.ch;
- Marc Thommen, Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht, Universität Zürich;
- Alex Baur, Redaktor «Weltwoche»;
- Catherine Boss, Redaktorin Recherchedesk «SonntagsZeitung»/«Le Matin Dimanche»;
- Niklaus Oberholzer, Bundesrichter.

Die Ergebnisse des Hearings sind im Anhang wiedergegeben. Die Expertinnen und Experten haben ihre Aussagen im Frühling 2015 bestätigt.

**D.** Die 3. Kammer – ihr gehören Max Trossmann als Präsident an sowie Marianne Biber, Jan Grübler, Peter Liatowitsch, Markus Locher, Franca Siegfried und Matthias Halbeis – hat den Entwurf der Stellungnahme an ihrer Sitzung vom 4. Juni 2014 sowie auf dem Korrespondenzweg diskutiert.

**E.** Das Plenum des Presserats hat die Stellungnahme an seinen Sitzungen vom 25. September 2014 und 7. Mai 2015 diskutiert und am 7. Mai 2015 verabschiedet.

## II. Erwägungen

1. Das Öffentlichkeitsprinzip ist die Antwort der Aufklärung auf die Auswüchse der Geheim- und Willkürjustiz des Absolutismus. Das Bürgertum war nicht mehr bereit, eine Staatsmacht zu akzeptieren, die hinter verschlossenen Türen über das Volk urteilt. Das Prinzip, wonach Verfahren vor Gerichten öffentlich sind, gehört zu den wichtigsten Errungenschaften des liberalen Rechtsstaats. Die dadurch gewährleistete Transparenz ist zentral für das Vertrauen in eine unabhängige und faire Justiz. Art. 30 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV) garantiert entsprechend die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung, behält aber gesetzliche Ausnahmen vor. Analoge Garantien sind in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Pakts über die bürgerlichen und politischen Rechte (Uno-Pakt II) zu den Menschenrechten verankert. Art. 30 Abs. 3 BV (in Verbindung mit Art. 16 BV) konkretisiert die Informationsfreiheit für gerichtliche Verfahren. Die Öffentlichkeit soll in die Lage versetzt werden, den Umgang der Gerichte mit dem Recht aus kritischer Distanz zu beobachten und zu kommentieren. Deshalb haben nicht nur die direkt Betroffenen (Parteiöffentlichkeit), sondern auch jeder Einzelne einen Anspruch auf Zugang zu den Verhandlungen und zu den Urteilen der Gerichte (Publikumsöffentlichkeit). Gerichtsverhandlungen und Urteile sind somit öffentlich zugängliche Informationsquellen. Unverkennbar ist jedoch auch, dass die Beschuldigten diese Öffentlichkeit oft nicht mehr als Schutz empfinden, sondern als zusätzliche Belastung, ähnlich der mittelalterlichen Strafe des an den Pranger Stellens.

2. Der Anspruch auf Öffentlichkeit ist nicht auf Gerichtsverhandlungen und Urteilsverkündungen beschränkt. Gemäss der Praxis des Bundesgerichts haben Journalistinnen und Journalisten auch das Recht, Einsicht in Strafbefehle, Einstellungs- oder Nichtanhandnahmeverfügungen zu nehmen, sofern daran ein schutzwürdiges Interesse besteht und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen der Einsichtnahme entgegenstehen. Das Strafbefehlsverfahren an sich ist gemäss Art. 69 Absatz 3 StPO nicht öffentlich. Wenn keine Einsprache erfolgt, wird der Strafbefehl zum Urteil. Zwar muss es für interessierte Personen zugänglich gemacht werden. Dafür genügt jedoch nach gängiger Praxis des Bundesgerichts die Auflage des Entscheids in einer Kanzlei. Angesichts der Masse an Strafbefehlen erfährt die Öffentlichkeit nur selten etwas über diese Urteile. Und nur, falls Medien sie aufgreifen.

3. Kern des abgekürzten Verfahrens gemäss den Artikeln 358ff. StPO ist eine Absprache zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten (Deal). Der Beschuldigte legt ein Geständnis ab und die Anklage kommt dem Beschuldigten dafür entgegen.

Der Beschuldigte kann das abgekürzte Verfahren bei der Staatsanwaltschaft beantragen, sofern er den Sachverhalt anerkennt, soweit dieser für die rechtliche Würdigung wesentlich ist und sofern er die Zivilansprüche wenigstens dem Grundsatz nach anerkennt. Die Staatsanwaltschaft kann dem Antrag stattgeben, wenn sie keine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren fordern will und das Verfahren nicht mittels Strafbefehl abschliessen kann. Sind diese Voraussetzungen gegeben, entscheidet die Staatsanwaltschaft frei, ob sie ein abgekürztes Verfahren durchführt. Falls sie dem Antrag zustimmt, erstellt sie eine

Anklageschrift, die auch das Strafmass und alle Urteilsfolgen umfasst. Die Anklageschrift wird dem Beschuldigten und einer eventuellen Privatklägerschaft zur Genehmigung unterbreitet. Der Beschuldigte muss der Anklageschrift ausdrücklich zustimmen (Stillschweigen gilt als Ablehnung), die Privatklägerschaft darf sie nicht ablehnen (Stillschweigen gilt als Zustimmung). Kommt eine Einigung zustande, wird eine Hauptverhandlung angesetzt. An dieser prüft das Gericht lediglich, ob der Beschuldigte den Sachverhalt anerkennt, welcher der Anklage zugrunde liegt. Ein Beweisverfahren findet nicht statt. Weiter hat das Gericht zu entscheiden, ob die Durchführung des abgekürzten Verfahrens rechtmässig und angebracht ist, die Anklage mit dem Ergebnis der Hauptverhandlung und mit den Akten übereinstimmt und die beantragten Sanktionen angemessen sind.

Das abgekürzte Verfahren war vor seiner Einführung umstritten und ist es heute noch. Insbesondere, weil es eine Reihe von rechtsstaatlichen Grundsätzen tangiert. Zum Beispiel verzichtet der Beschuldigte auf die Rechtsweggarantie. Mit der Zustimmung zur Anklageschrift hat er nur noch sehr eingeschränkte Berufungsmöglichkeiten. Da der Staatsanwalt das abgekürzte Verfahren, auch wenn die Voraussetzungen gegeben sind, ohne Angabe von Gründen ablehnen kann, ist ferner die Rechtsgleichheit gefährdet. Findet ein abgekürztes Verfahren statt, werden die Beschuldigten ohne unmittelbares Beweisverfahren (in dem Zeugen und/oder Experten vorgeladen werden) oft nur rudimentär befragt. So erhält die Öffentlichkeit an der Hauptverhandlung einen noch begrenzteren Einblick ins Verfahren als an einer ordentlichen Gerichtsverhandlung.

4. Die Zahl der Verfahren, die in einer vereinfachten Form erledigt werden, nimmt von Jahr zu Jahr zu. Illustrativ sind die von Bundesrichter Niklaus Oberholzer für den Kanton St. Gallen genannten Zahlen: Von insgesamt 400 Strafverfahren, die zu einer Anklage führten, seien im Jahr 2013 80 im abgekürzten Verfahren erledigt worden. Nehme man die Strafbefehlsverfahren hinzu, kämen letztlich nur noch 1,5 Prozent aller Strafverfahren überhaupt im Gerichtssaal zur Verhandlung. Diese Zahlen werden durch die Statistik für das Jahr 2014 im Wesentlichen bestätigt. Auch Oberstaatsanwalt Martin Bürgisser spricht von einer Zunahme der abgekürzten Verfahren. Im Jahr 2011 hatten die fünf Allgemeinen Staatsanwaltschaften im Kanton Zürich insgesamt 120 Anträgen auf Durchführung des abgekürzten Verfahrens zugestimmt (Martin Bürgisser: «Erste Erfahrungen mit dem abgekürzten Verfahren – Art. 358-362 StPO – in der Praxis» in: Justice-Justiz-Giustizia, 2012/3), 2013 waren es bereits 187, 2014 372.

Unbestritten ist, dass die vereinfachten Erledigungsformen zwingend mit weniger Öffentlichkeit verbunden sind. Strafrechtsprofessor Marc Thommen weist überdies kritisch darauf hin, dass selbst ordentliche Gerichtsverfahren heute bereits in vielen Kantonen «verkürzt» geführt würden, indem etwa kaum noch Zeugen befragt würden. Dies mache es insbesondere für die Öffentlichkeit schwieriger, Gerichtsfälle nachzuvollziehen. Daran habe auch das Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung nichts geändert. In Strafbefehlsverfahren geht man noch einen Schritt weiter. Dort werden in vielen Fällen sogar die Beschuldigten nicht einvernommen. Selbst wenn eine Befragung durch den Staatsanwalt stattfindet, ist die Öffentlichkeit davon gänzlich ausgeschlossen. In abgekürzten Verfahren schliesslich beschränkten sich die Richter auf summarische Fragen, die kaum in die Tiefe zielen und so die Verhandlung nachvollziehbar machen.

Bürgisser erklärt, dass dort, wo ein abgekürztes Verfahren stattfindet, die Hauptverhandlung eine summarische mit wenig Öffentlichkeit sei. Die Befragung der beschuldigten Person sei jedoch in der StPO vorgeschrieben und aus seiner Sicht aus Respekt vor den Beschuldigten auch durchzuführen. Festzuhalten ist, dass die Harmonisierung, die durch Einführung der eidgenössischen StPO stattgefunden hat, je nach vorheriger Ausgestaltung des Hauptverfahrens in den kantonalen StPO's in einigen Kantonen die Öffentlichkeit der Verfahren auch gestärkt hat.

Thommen schätzt, dass abgekürzte Verfahren mittelfristig gleichbedeutend würden mit den ordentlichen Verfahren. Eine Einschätzung, die andere Experten am Hearing teilen und die durch die Zahlen aus Zürich und St. Gallen dokumentiert ist.

Dazu kommt, dass der Anteil der öffentlichen Gerichtsverfahren ohnehin abgenommen hat. Mit der neuen einheitlichen Strafprozessordnung hat der Gesetzgeber die Kompetenzen der Staatsanwaltschaften massiv ausgebaut. Sie erledigen die meisten Straffälle im Strafbefehlsverfahren.

Für Bundesrichter Oberholzer stellt sich somit nicht nur ein Öffentlichkeitsproblem, sondern auch ein Justizproblem. Entscheidend sei, wie viele Beschuldigte überhaupt gestützt auf eine öffentliche Gerichtsverhandlung verurteilt werden.

**5.** Wie beschwerlich die Informationsbeschaffung für JournalistInnen sein kann, verdeutlichen die Fälle Zuppiger und Nef, beide Personen von öffentlichem Interesse.

Nationalrat Bruno Zuppiger wurde von der Zürcher Justiz in einem abgekürzten Verfahren wegen Veruntreuung schuldig gesprochen. Er erhielt die gleiche Strafe wie sein Buchhalter. Um dem konkreten Tatbeitrag Zuppigers auf die Spur zu kommen, verlangte der Journalist Alex Baur Akteneinsicht, die ihm das Bezirksgericht nicht gewährte. Daraufhin musste er zuerst eine Verfügung erwirken, um den Entscheid beim Obergericht anfechten zu können. Schliesslich verweigerte auch das Obergericht die Einsicht.

Schon dies führte zu Prozesskosten von mehreren tausend Franken. Ein Weiterzug ans Bundesgericht hätte die Redaktion der «Weltwoche» nochmals viel Geld gekostet, ohne dass klar gewesen wäre, ob und wann jemals Akteneinsicht gewährt würde. Laut Baur begründete das Obergericht die Verweigerung der Akteneinsicht mit dem Persönlichkeitsschutz des Betroffenen, welcher Vorrang habe. Dem Öffentlichkeitsprinzip werde mit der öffentlichen Urteilsverkündung Genüge getan.

Ähnlich problematisch gestaltete sich der Zugang zu Informationen im Fall Nef. Der frühere Armeechef war wegen Nötigung seiner Ex-Freundin in ein Strafverfahren verwickelt, konnte sich gestützt auf den Wiedergutmachungsartikel im StGB aber «freikaufen». Mehrere Redaktionen und Medienschaffende verlangten Einsicht in die Einstellungsverfügung und zogen den Fall bis vor Bundesgericht. Auch wenn noch einige Fragen offen sind: Nach zwei

Jahren bekamen sie Recht. Das höchste Gericht entschied immerhin, dass die interessierten Medien Einblick erhalten. Um den Persönlichkeitsschutz zu wahren, sind allerdings gewisse Passagen im Einstellungsentscheid unkenntlich gemacht worden.

Den verbesserten Zugang haben also zu einem rechten Teil beharrliche Journalisten erkämpft. Daneben sorgt die bundesgerichtliche Rechtsprechung dafür, dass die Einsicht in Strafbefehle und Einstellungsverfügungen inzwischen mindestens in der Theorie gewährleistet ist. In der Praxis wird die Rechtsprechung allerdings nicht überall gebührend beachtet. Bei langwierigen und kostspieligen Verfahren ist der Aufwand für die Redaktionen zu hoch.

Da die Zahl der zugänglichen Strafbefehle oder Einstellungsentscheide gross ist und wohl weiter zunehmen wird, darf die Frist für die Einsichtnahme nicht zu kurz sein. Eine Verlängerung der Frist hilft nur bedingt. Eine Einsichtnahme sollte nach Fristablauf mit verhältnismässigem Aufwand und Kosten möglich sein. Problematisch erscheint auch, dass sich die Prozeduren und Fristen in den Kantonen, ja zum Teil sogar von Staatsanwaltschaft zu Staatsanwaltschaft sehr stark unterscheiden. Eine Harmonisierung täte im Interesse der Gerichtsberichterstattung not. Das gilt im Übrigen auch für den Umgang mit Anklageschriften in ganz normalen Prozessen. Es gibt immer noch Kantone, die GerichtsberichterstatteInnen die Anklageschriften nicht aushändigen, sondern erst vor Ort zur Verfügung stellen.

**6.** Seit der neuen StPO sind häufiger inhaltliche Einschränkungen der Prozessberichterstattung mittels Auflagen festzustellen. Solche Auflagen an Medienvertreter ordnen Gerichte von sich aus oder auf Antrag der Parteien an.

So definierte ein Zürcher Gericht im Fall eines Managers, der auf dem Zürcher Strassenstrich Prostituierte sexuell genötigt hatte, was über diesen Angeklagten überhaupt berichtet werden darf. Um seine Anordnung durchzusetzen, drohte das Gericht den Journalisten mit einer Busse bis zu 10 000 Franken und dem Entzug ihrer Akkreditierung.

Gerichte scheuen selbst dann vor Auflagen an die Adresse der Medienschaffenden nicht zurück, wenn sie die Öffentlichkeit vorgängig nicht ausgeschlossen haben.

Im Fall des «Kristallnacht»-Twitterers – es geht um den auf die Nazi-Pogrome gegen Juden von 1938 anspielenden Tweet «Vielleicht brauchen wir wieder eine Kristallnacht ... diesmal für Moscheen» – etwa verfügte das erstinstanzliche Gericht, dass weder der Name, noch das Alter, noch der Wohnort, noch der Beruf und nicht einmal der öffentliche Blog des Beschuldigten genannt werden dürften. Beim Twitterer machte das Gericht Auflagen gemäss Art. 70 Abs. 3 StPO, obwohl der Prozess nach Art. 69 StPO, d. h. öffentlich durchgeführt, ja sogar via Video in einen Nebenraum übertragen wurde. TA und NZZ haben diesen Entscheid beim Obergericht angefochten. Dieses kam zum Schluss, dass sich die erste Instanz auf eine falsche gesetzliche Grundlage stützte und zudem nicht verlangen durfte, Name und Alter des Beschuldigten seien zu verheimlichen. Hingegen erachtete es das Obergericht als zulässig, dass den Journalisten am Prozesstag verboten wurde, den Wohnort, den Arbeitgeber sowie die Internetadresse des Blogs bekanntzugeben. Der Entscheid liegt vor Bundesgericht.

Solche Anordnungen schränken die Pressefreiheit ein. Saxer/Thurnheer führen im Basler Kommentar, Art. 70 StPO, N 9 folgendes aus: «So ist gegenüber dem Öffentlichkeitsausschluss im Interesse der beschuldigten Person Zurückhaltung angebracht: Zwar geniesst diese grundsätzlich den Schutz ihrer Persönlichkeit. Indes besteht die Verfahrensöffentlichkeit auch im öffentlichen Interesse. Grundsätzlich muss daher die beschuldigte Person die mit einer öffentlichen Verhandlung möglicherweise verbundene psychische Belastung erdulden. Namentlich ist es nicht angängig, Personen mit hohem Sozialprestige wegen der besonderen Empfindlichkeit ihres Rufs von der Pflicht zur Öffentlichkeit auszunehmen.»

Beim Ausschluss der Öffentlichkeit oder ihrer Beschränkung ist das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu beachten. Gerichtsberichterstatter und weitere Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, können trotz Ausschluss der Öffentlichkeit gestützt auf die StPO unter Auflagen zu Verhandlungen zugelassen werden. Laut Saxer/Thurnheer, Art. 70 StPO, N 17 Basler Kommentar sind Medienvertreter wenn immer möglich zuzulassen. Als Auflagen kommen etwa jene zum Schutz der Anonymität eines Opfers oder von verdeckten Fahndern in Frage. Laut Saxer/Thurnheer, N 22 im Basler Kommentar werden sich wohl nur in Ausnahmefällen die Auflagen gegenüber Medienvertretern auf den Schutz der beschuldigten Person beziehen. Auflagen sind nicht das Mittel, um die Medien dazu anzuhalten, eine Namensnennung zu unterlassen oder die Unschuldsvermutung zu wahren.

7. Bei der Akkreditierung von Gerichtsberichterstattern fällt auf, dass die Anforderungen stets erhöht werden. Wo früher ein unbeschädigter Leumund genügte, wird heute zum Teil ein abgeschlossenes Studium der Jurisprudenz verlangt. Dies hat prohibitiven Charakter. Demgegenüber fordert der Presserat den möglichst freien Zugang zur Gerichtsberichterstattung. Das trägt angesichts der Entwicklung hin zu immer weniger öffentlichen Verhandlungen und angesichts knapper personeller und finanzieller Ressourcen der Redaktionen dem Öffentlichkeitsprinzip Rechnung.

8. Die Ressourcen der Medien sind beschränkt, mehr noch, der Spardruck ist allgegenwärtig. Die Redaktionen haben die klassische Gerichtsberichterstattung (Artikel erscheint am Tag nach der Verhandlung) wohl auch aus wirtschaftlichen Gründen deutlich reduziert.

Zusammen mit der Entwicklung innerhalb der Justiz, die schneller und mit immer weniger Öffentlichkeit arbeitet, nimmt so die Gerichtsöffentlichkeit stetig ab. Das aber muss eine freiheitliche Gesellschaft alarmieren und darum macht der Presserat auf dieses Malaise aufmerksam.

### **III. Feststellungen**

1. Das Prinzip, wonach Verfahren vor Gerichten öffentlich sind, gehört zu den wichtigsten Errungenschaften des liberalen Rechtsstaats. Die dadurch gewährleistete Transparenz ist zentral für das Vertrauen in eine unabhängige und faire Justiz. Justizreformen, die die Effizienz steigern sollen, haben dazu geführt, dass die strafrechtliche Erledigung von Fällen den Gerichten und damit der Öffentlichkeit immer mehr entzogen wird. Dementsprechend wächst die Bedeutung der Medien, damit dem Öffentlichkeitsprinzip Rechnung getragen werden kann.

2. Damit Medienschaffende ihren Auftrag als «chiens de garde de la démocratie» erfüllen können, sind sie angewiesen auf möglichst einfachen Zugang zu Anklageschriften, Urteilen, Einstellungsentscheiden und Strafbefehlen, und in begründeten Fällen ist ihnen auch Akteneinsicht zu gewähren.

In Anbetracht der grossen Zahl von Urteilen und Strafbefehlen braucht es praktikable Regelungen wie längere und vereinheitlichte Fristen. Urteile und Strafbefehle sollten allerdings auch im Nachhinein, also nach Ablauf der regulären Frist verfügbar sein. Zentral ist zudem, dass Medienschaffende für solche Einsichtsgesuche nicht unverhältnismässig zur Kasse gebeten werden. Prohibitiv wirkende Kostenauflagen sind abzuschaffen.

Gerichte und Staatsanwaltschaften sollten möglichst grosse Transparenz herstellen, beispielsweise durch den einfachen Zugriff auf diese Informationen im Internet. Das Bundesgericht und vorbildliche kantonale Justizbehörden handhaben dies heute schon so.

3. Die Akkreditierung am Gericht darf nicht missbraucht werden, um Medienschaffende unter Druck zu setzen. Die Justiz darf die Anforderungen für die Zulassung nicht beliebig erhöhen. Beides wirkt bezüglich Gerichtsöffentlichkeit prohibitiv. Die Akkreditierung soll allen Journalistinnen und Journalisten offen stehen.

4. Inhaltliche Auflagen der Gerichte erschweren die Arbeit der GerichtsreporterInnen. Sie sind daher äusserst zurückhaltend anzuordnen. Auch dem Antrag von Tätern, die Öffentlichkeit auszuschliessen, sollen die Gerichte äusserst zurückhaltend stattgeben. Den Medienschaffenden Bedingungen für ihre Berichterstattung zu diktieren, beeinträchtigt die verfassungsmässig garantierte Meinungsäusserungs- und Pressefreiheit.

5. Der Presserat hält fest, dass die Medien Verantwortung tragen für eine faire Gerichtsberichterstattung. Dazu gehören die Themen Unschuldsvermutung, Namensnennung, Persönlichkeitsschutz und das Berichten über Freisprüche im nachfolgenden Instanzenweg.